

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Rosenheim

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert, folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Rosenheim:

§ 1

Benützungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Für Ausnahmen siehe § 5.
- (2) Für die Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 durch eine Archivfach- oder Verwaltungskraft betragen die Gebühren 30,00 € je angefangene halbe Stunde.
- (3) Für die Vorlage von Archivgut durch eine Archivfach- oder Verwaltungskraft betragen die Gebühren 30,00 € je angefangene halbe Stunde.

§ 2

Versäumnisgebühren und Ersatz

- (1) Wird die nach § 15 Abs. 2 Archivsatzung bestimmte Leihfrist für ausleihbares Archivgut (insbesondere Bestände aus der wissenschaftlichen Archivbibliothek) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeforderung eine Versäumnisgebühr von 0,50 € je entliehenes Werk für jeden Überziehtag zu entrichten.
- (2) Trifft den Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Versäumnisgebühren nicht erhoben. Wird das entlehene Medium nicht innerhalb von drei Wochen nach Überschreitung der Leihfrist zurückgegeben, muss es auf Aufforderung des Stadtarchivs vom Entleiher ersetzt werden.

§ 3

Reproduktionsgebühren

- (1) Der Mindestbetrag je Rechnung für Reproduktionen beträgt 5,00 € zuzüglich Versandgebühren. Bei Selbstabholung und Barzahlung ist kein Mindestbetrag anzusetzen.
- (2) Für die Kopien und Digitalisate sind im Einzelnen grundsätzlich folgende Gebühren zu entrichten:

a) Ausdrucke über Sofortkopierer auf Normalpapier

schwarz-weiß, DIN A 4	0,50 €
schwarz-weiß, DIN A 3	1,00 €
farbig, DIN A 4	1,00 €
farbig, DIN A 3	2,00 €

b) Kopien vom Mikrofilm- und Mikrofiche-Kopierer und Ausdrücke von digitalen Dateien auf Normalpapier

schwarz-weiß, DIN A 4	1,00 €
schwarz-weiß, DIN A 3	2,00 €
farbig, DIN A 4	2,00 €
farbig, DIN A 3	4,00 €

c) Bereitstellung von Digitalaufnahmen

je Datei	4,00 €
Brennen auf CD-ROM oder DVD	5,00 €
Bereitstellung per E-Mail oder Cloud	5,00 €

Wenn die benötigten Digitalaufnahmen bereits vorliegen:
50% Ermäßigung. Bei Bereitstellung von bis zu fünf digitalen Reproduktionen (insofern bereits vorliegend) je Recherche sind keine Gebühren zu entrichten.

- (3) Bei Herstellung von Filmkopien, Digitalaufnahmen, Negativen, Abzügen und Vergrößerungen, Diapositiven sowie Mikrofilmserienaufnahmen außer Haus werden die Preise der beauftragten Firmen berechnet, zuzüglich 5,00 € Bearbeitungsgebühr.
- (4) Für beglaubigte Kopien (Dienstsiegel mit Unterschrift) von Einträgen aus den Personenstandsregistern sowie den Meldeunterlagen, soweit die geltenden Rechtsvorschriften einer Vorlage nicht entgegenstehen, bemisst sich die Höhe der Gebühren nach der Kostensatzung der Stadt Rosenheim (Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis).
- (5) Die eigenhändige Erstellung von Reproduktionen durch den Benutzer mithilfe einer eigenen (Smartphone-)Kamera im Stadtarchiv kann im Einzelfall auf Anfrage gestattet werden und ist in diesem Fall gebührenfrei.

§ 4

Wiedergabegebühren

- (1) Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online-Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungspflichtig.
- (2) Für die Wiedergabe von Archivalien werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Gebührenbefreiung und Ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 werden nicht erhoben bei Benützung des Stadtarchivs
 - a) für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche, publizistische und unterrichtliche Zwecke;
 - b) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut;
 - c) für Einsichtnahme von Mikrofilm- und Mikrofiche-Aufnahmen.
- (2) Gebühren nach § 1 Abs. 3 werden nicht erhoben bei Benützung des Stadtarchivs für familienkundliche Forschungen, wenn die Benützung nicht gewerblichen Zwecken dient.
- (3) Von einer Gebührenerhebung nach § 3 kann Abstand genommen werden, wenn die Benützung beziehungsweise die Wiedergabe des Archivgutes im städtischen Interesse liegt.
- (4) Für Schüler und Studierende entfallen die Gebühren nach § 1 bis § 3.

§ 6 Auslagen

Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben für:

- a) die Postgebühren sowie die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung);
- b) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- c) die anderen Personen oder Stellen, denen für ihre Tätigkeit Beträge zustehen.

§ 7 Erhöhte Gebühren und Sanktionen

- (1) Im Falle einer ungenehmigten Nutzung, Archivierung, fehlenden Genehmigung oder anderer Verstöße gegen diese Gebührensatzung werden die Kosten um das Fünffache erhöht, wobei ein Mindestschadenersatz in Höhe von 500,00 € fällig wird.
- (2) Wenn Quellennachweise unterlassen werden, wird ein Aufschlag von 100% auf die bereits gezahlten Kosten berechnet, wobei ein Mindestaufschlag in Höhe von 150,00 € fällig wird. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, die Nutzungsgenehmigung bei Verstößen gegen diese Entgeltordnung zu widerrufen.
- (3) Das Stadtarchiv Rosenheim kann rechtliche Schritte einleiten, wenn es zu einer widerrechtlichen Verwendung oder ungenehmigten Weitergabe von Archivgut kommt. Dies betrifft auch und insbesondere Archivgut, welches in digitaler Form über die Website bzw. die Online-Datenbank des Stadtarchivs zugänglich ist.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Schuldner ist der Benützer; Benützer ist der, in dessen Auftrag das Archiv tätig wird.
- (2) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Versäumnisgebühren entstehen jeweils mit dem ersten Tag, der auf den letzten Tag der Leihfrist folgt. Versäumnisgebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Rosenheim vom 30.07.2009 außer Kraft.